

An die
RTR-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

RTR - GmbH					
GZ: / /					
eingel. am: 18. Aug. 2006					
GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM



WIHUP Taxiservice GmbH

Geschäftsleitung, Buchhaltung
Call Center Taxi 60 1 60, Marketing
A-1100 Wien, Laaer Berg Str. 32 – Ladenzelle
Tel.: +43 (1) 602 31 45-0, Fax: DW 744

Verwaltung, Kassa, Redaktion „HALLO TAXI“
A-1040 Wien, Heumühlgasse 15
Tel. +43 (1) 589 85-0, Fax: DW 21

e-mail: office@wihup.at
Homepage: www.taxi60160.at



Bankverbindung:
BA-CA 657041000, BLZ 20151
IBAN: AT121200000657041000, BIC: BKAUATWW

FN 256063p
UID-Nr.: ATU61717805

Wien, am 16. August 2006

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf über die geplante
Novelle der KEM-V 2004,
Abschaltung der Österreichweiten Taxi-Rufnummer 1718**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir, die WIHUP Taxiservice GmbH und ihre Rechtsvorgängerin, die Wiener Beschaffungs-, Hilfsbetrieb- und Unterstützungsverband für Mitglieder des Personenfuhrwerksgewerbes "WIHUP" registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung nutzen gemeinsam mit Partnerunternehmen bereits seit dem Jahre 1989 die Österreichweite Telefonnummer „1718“ zur Erbringung von Taxidiensten in ganz Österreich.

In Kenntnis der Bedeutung dieses Service reservierte die Republik Österreich schon damals diese Nummer vorbehaltlos und gegen eine bis heute laufend in Rechnung gestellte Bereitstellungsgebühr für die WIHUP, die gemeinsam mit ihren Partnern neben den auflaufenden Gebühren noch erhebliche Investitionen erbrachten, um der österreichischen Bevölkerung bundesweit unter einer einheitlichen Telefonnummer diese öffentliche Verkehrsdienstleistungen bereitstellen zu können.

Trotz verfassungswidrigen Vorgehens der RTR in ihrer KEM-V und der damit in den letzten Jahren verbundenen beachtlichen Behinderung bei der Weiterentwicklung des angesprochenen öffentlichen Verkehrs, ist es gelungen, seit 17 Jahren in allen neun Bundesländern etwa 3,5 Mio. Österreicherinnen und Österreichern (derzeitige Versorgungsgebiete des österreichweiten Taxis unter einheitlicher Rufnummer) wegen der leicht zu merkenden und überall gleichen Kurzurufnummer in vielen Teilen Österreichs gerade dann Zugang zu einem Personentransportmittel zu bieten, wenn alle anderen öffentlichen Verkehrsmittel versagen oder den Dienst bereits eingestellt haben.

Die Nutzungsfrequenz der genannten – wegen der angekündigten Einstellung seit Jahren gar nicht mehr beworbenen – Nummer belegt die enorme Bedeutung des von WIHUP angebotenen Service; ob es sich um den Rücktransport vom Schihang zum Auto (nach

Einstellung des Skilifts), um die Abholung von Bahn oder Flughafen oder nur um das Taxi, das einen an einem fremden Ort ins Hotel bringt, handelt, um nur einige Beispiele zu nennen; die Österreicherinnen und Österreicher wissen zu einem erheblichen Teil um die Bedeutung der Taxirufnummer, die nicht nur zu Hause sondern in den meisten österreichischen Gemeinden funktioniert und nutzen sie auch.

Die Nummer hat daher auch eine einer registrierten Marke gleiche Bedeutung und einen entsprechenden Wert, ganz abgesehen davon, dass auch Markenrechte an der Nummernkombination bestehen, die automatisch wertlos werden, wenn die dahinter stehende Telefonnummer für die Dienstleistung Taxi nicht mehr zur Verfügung steht.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass WIHUP die genannte Nummer auch für die Versorgung so mancher Landesregierung, vieler Ministerien aber auch des Österreichischen Bundesheers mit oft ganz speziellen Transportnotwendigkeiten benötigt.

In Kenntnis, dass Sie die Novellierung der aktuellen und nach unserer Ansicht bereits verfassungswidrigen KEM-V 2004, in der die Abschaltung der genannten Nummer bereits vorgesehen war, planten, stellten wir bereits einen Antrag, unsere gewichtigen Argumente zu berücksichtigen und die in der Verordnung vorgesehene Bestimmung über die Abschaltung der genannten Nummer zu streichen, noch bevor sie den vorliegenden Entwurf überhaupt ausgearbeitet hatten.

Mit Erschütterung (auch über Ihr Demokratieverständnis) mussten wir nun feststellen, dass Sie – ohne nur mit uns Rücksprache gehalten oder sonst einen Diskussionsprozess mit uns begonnen zu haben – auf unser ernstes Ersuchen und das berechtigte Interesse der österreichischen Bevölkerung in keiner Weise eingegangen sind, sondern die Abschaltung der Nummer im Mai 2007 erst recht festgeschrieben haben! Anstelle der von uns vorgeschlagenen Problemlösung, waren die von Ihnen unterbreiteten Vorschläge und Alternativen schon aus wirtschaftlichen Gründen nicht zu verwirklichen.

Bei einem gemeinsam mit der Bundeswirtschaftskammer, die unter anderen bemüht war, unsere Interessen zu vertreten, erst nach Veröffentlichung der vorgesehenen KEM-V-Novelle geführten Gespräch stellte sich heraus und wurde von Ihren Mitarbeitern zugestanden:

1. Sie haben intern offenbar bereits eine Vorentscheidung getroffen, dass unser Ersuchen, die von uns vorbehaltlos „erworbene“ Nummer 1718 weiterhin zur Verfügung zu stellen, zurückgewiesen wird. Die Unterstützung der Bundeswirtschaftskammer, von Ländern und Ministerien, selbst des Ihnen eigentlich übergeordneten Verkehrsministeriums, die alle Verständnis für die Bedeutung des in Rede stehenden Services und Unverständnis für Ihr Vorgehen zeigten, verhält daher ungehört.
2. Ein technischer Grund für die Abschaltung ist allerdings nicht gegeben, aus technischen Gründen könnte die Nummer ohne weiteres fortgeführt werden.
3. Auch ein rechtlicher Grund für die Abschaltung besteht nicht:
 - a. Die immer wieder strapazierten EU-rechtlichen Vorgaben bestehen nicht, Vereinheitlichungstendenzen innerhalb der EU haben sich offenbar wieder zerschlagen, es gibt weder eine Richtlinie noch eine sonstige EU-Norm, die die Abschaltung vorschreibt
 - b. Auch die Behauptung Ihrer Mitarbeiter, das Telekommunikationsgesetz ließe die Fortführung der Rufnummer 1718 in der bisherigen Form nicht zu, konnte

nicht erhärtet werden, sobald ersucht wurde, die entsprechende Bestimmung ^{KOMM GUT AN!} des TKG zu nennen

4. Die Nummer müsse nur deshalb abgeschaltet werden, weil der Nummernkreis zu klein sei um eine ausreichende Anzahl von Nummern für mögliche Interessenten zur Verfügung zu haben. Eine große Anzahl neuer Interessenten hätten sich bei der RTR GmbH allerdings nicht gemeldet?!
5. Als technische Alternative zu der für die Abschaltung vorgesehenen Telefonnummer wollten Sie nur deutlich längere, schwer zu merkende Nummern anbieten, deren technische Nutzung mit enormen Mehrkosten für uns verbunden wäre, sodass das von WIHUP erbrachte Service nach derzeitigem Stand der Dinge eingestellt werden müsste
6. Besonders betont wurde von Ihrer Seite allerdings, dass die RTR-GmbH in Angelegenheiten der Verordnungsgebung nicht weisungsgebunden und daher jedem politischen Einfluss entzogen ist. Darin liegt das Problem, weil da schon die Frage erlaubt sein muss, woraus bei einer derartigen Gesetzgebungskompetenz die demokratisch-politische Legitimation abgeleitet werden kann?
7. Nach Rekapitulierung der Rechte der WIHUP und ihrer Vertragspartner an der Nummer,
 - a. der vorbehaltlosen Zuweisung gegen entsprechendes Entgelt durch die Republik, der bereits getätigten Investitionen, die Bedeutung der Nummer quasi als Marke für Taxis in Österreich, des auf Basis der Nummer entwickelten Versorgungsgebietes mit Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs und insgesamt der Bedeutung der Nummer und mit ihr verbundenen Dienstleistungen für die Bevölkerung, die Wirtschaft und nicht zuletzt die Verwaltung Österreichs

und des von Ihrer Seite für die Abschaltung genannten einzigen Arguments

- b. es gebe weder rechtliche noch technische Gründe für die Abschaltung, die Nummer könne nur nicht jedem Interessenten zur Verfügung gestellt werden, wobei sich allerdings auch noch niemand dafür interessiert hätte

ist gerade im Hinblick auf die als Folge Ihres Vorgehens drohende Einstellung eines öffentlichen Nahverkehrs für etwa 3,5 Millionen Menschen darauf hinzuweisen, dass Ihr Vorgehen einer sachlichen Überprüfung nicht Stand halten dürfte, als willkürliches Behördenvorgehen einzustufen ist und daher den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz und auch unser Recht auf Wahrung unseres Eigentums im Sinne des Art. 1 des 1.ZP zur EMRK verletzt.

Wir ersuchen daher neuerlich, unserem begründeten Antrag Folge zu leisten und

die 6. Verordnung der Rundfunk und Telekomregulierungs-GmbH, mit der Bestimmungen für Kommunikationsparameter, Entgelte und Mehrwertdienst festgelegt werden (KEM-V) wie folgt zu ändern:

Im Abschnitt „Öffentliche Kurzzurfnummern für besondere Dienste“ soll im § 20 die Ziffer 3. zur Gänze gestrichen werden; die Ziffer 4. wird Ziffer 3.

Im § 21 wird eine neue Ziffer 4. aufgenommen mit folgendem Text:

„ 4. 17xx für sonstige Dienste im öffentlichen Interesse.“

Die der beantragten Änderung entgegenstehende Bestimmungen in diesem Abschnitt oder anderen Abschnitten dieser Verordnung, insbesondere jene der Übergangsbestimmungen betreffend die verordneten Abschaltungsvorschriften für bestehende Berechtigungen wären anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen



Komm. Rat Ernst Schlecht

Geschäftsführer